

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle gegenwertigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der VNG AG (nachfolgend „VNG“) und dem Lieferanten (von Waren) und/oder Leistungen (nachfolgend „Lieferant/Unternehmer“) für deren Bestellung und Bezug durch VNG.

Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant/Unternehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant/Unternehmer diese AEB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die AEB können jederzeit auf der Internetseite von VNG, www.vng.de, abgerufen werden.

Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferanten/Unternehmers verpflichten VNG nicht, auch wenn VNG diesen nicht widerspricht. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AEB des Lieferanten/Unternehmers benötigen bei Vertragsschluss eine vorherige schriftliche Zustimmung durch VNG.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Auftragsbestätigung und Leistungsumfang

Die Bestellung der VNG, die als Verhandlungsergebnis zwischen der VNG und dem Lieferanten/Unternehmer in Schrift- oder Textform dokumentiert und per Post, Telefax oder E-Mail an ihn übermittelt wird, ist vom Lieferanten/Unternehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt auf einer Kopie der Bestellung zu bestätigen und per Post, Telefax oder E-Mail an VNG zurückzusenden.

Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant/Unternehmer VNG zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn VNG im Besitz der vom Lieferanten/Unternehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung ist. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von VNG schriftlich bestätigt werden.

Leistungsinhalt- und Leistungsumfang ergeben sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Die Durchführung der bestellten Lieferungen und/oder Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VNG. VNG ist zur uneingeschränkten Überprüfung der Leistung des Dritten berechtigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen der VNG Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes zu machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

VNG ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, zumutbare Bestelländerungen hinsichtlich Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Liefertermine, Mehr- oder Minderkosten etc.) einvernehmlich zu regeln.

3. Liefer- und Leistungstermine, Gefahrübergang

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind genau einzuhalten. Erkennt der Lieferant/Unternehmer, dass er den Liefer-/Leistungstermin nicht einhalten kann, so hat er VNG hierüber unverzüglich zu unterrichten, damit VNG rechtzeitig notwendige Dispositionen treffen kann. Die möglichen Ansprüche der VNG aufgrund des Verzugs bleiben hiervon unberührt.

Gerät der Lieferant/Unternehmer in Liefer- und/oder Leistungsverzug, stehen der VNG die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbaren, unabwendbaren oder schwerwiegenden Ereignisse, die der Lieferant/Unternehmer oder VNG nicht zu vertreten haben, und die die Erfüllung der Leistungspflicht sowie die Abnahmepflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, sind beide oben genannten Vertragsparteien von den Verpflichtungen aus dem Vertrag entbunden, bei den Hindernissen vorübergehender Art jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf VNG erst nach dem Transport mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort an einen Beauftragten der VNG über. Das gilt auch bei Versendung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen findet durch einen Beauftragten der VNG statt.

4. Versandpapiere, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in kopierfähiger Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

Rechnungen sind der VNG nach einer erfolgten Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Datums und der Bestellnummer sowie der Positionsnummer und des Kontos entweder als pdf-Dokument an "Servicecenterrechnungswesen@vng.de" oder per Post an:

VNG AG
OE 7220 BO Rechnungswesen
Braunstraße 7
04347 Leipzig

zu senden.

Innerhalb der Rechnungen sind jeweils die Steuernummer, der Nettobetrag, der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen. Auf den Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten sein: Name des Empfängers, IBAN (International Bank Account Number), BIC (Bank Identifier Code), Währung in der Kurzform, Betrag.

Zahlungsfristen beginnen nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung mit dem Zeitpunkt des Einganges einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungserhalt ist VNG berechtigt, ein Skonto von 2 % auf den Nettobetrag der Rechnung in Abzug zu bringen.

5. Abtretung von Forderungen und Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant/Unternehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VNG, die VNG nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen VNG ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Der Lieferant/Unternehmer ist berechtigt, ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten/ Unternehmers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware an VNG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt VNG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten/Unternehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Unternehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Erzeugnisse bzw. die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete, der nachgeschaltete, der verlängerte Eigentumsvorbehalt und der Konzernvorbehalt.

7. Zugesicherte Eigenschaften, Mangelhaftigkeit der Lieferung bzw. Leistung

Als Beschaffenheitsvereinbarungen gelten alle Beschreibungen der Lieferungen und/ oder Leistungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder als Bestandteil des Vertrages, auch nachträglich, einbezogen wurden (z.B. Anlagen, AEB etc.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von VNG, vom Lieferanten/Unternehmer oder vom Hersteller stammt.

Die Untersuchungsobliegenheit der VNG nach §§ 377, 381 HGB ist auf offenkundige Mängel bei der Wareneingangskontrolle und Überprüfung von Versandpapieren beschränkt. Die Rügepflicht für offenkundige und später entdeckte Mängel bleibt unberührt. VNG ist verpflichtet, den verdeckten Mangel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten/Unternehmer zu rügen.

Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten/Unternehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Mangelhaftigkeit vom Lieferanten/Unternehmer zu vertreten ist, verbleibt der VNG daneben das Recht zur Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatz.

Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen VNG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn VNG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Die Haftung von VNG auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, insoweit haftet VNG jedoch nur, wenn VNG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Lieferant/Unternehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von VNG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann VNG den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und vom Lieferanten/Unternehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Nacherfüllung durch den Lieferanten/Unternehmer unberechtigt verweigert, so ist eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Dies gilt auch, wenn VNG eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, im Falle eines Werkvertrages ab dem Zeitpunkt der Abnahme, zwei Jahre, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Im Falle der Beseitigung von Mängeln durch den Lieferanten/Unternehmer verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Instandsetzung. Auf die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachten Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

9. Haftung und Versicherung

Der Lieferant/Unternehmer wird in der Geschäftsbeziehung zu der VNG alle gesetzlichen Vorschriften, vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben streng einhalten und sicherstellen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer dies ebenfalls tun. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Vorschriften zu der Verpackung und Produktionshaftung, zum Inverkehrbringen von Waren, Arbeits- und Umweltschutz, zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und unlauteren geschäftlichen Handlungen sowie zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs.

Der Lieferant/Unternehmer erbringt seine Leistungen äußerst sorgfältig und unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie der Vorgaben von Behörden und Fachverbänden. Im Betrieb der VNG hat der Lieferant/Unternehmer sein Personal zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften einzuhalten. Die vom Lieferanten/Unternehmer zu erbringenden Leistungen müssen insbesondere unter Beachtung des § 2 Abs. 1, 2 und 3 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) durchgeführt werden.

Der Lieferant/Unternehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und nach dem Mindestlohngesetz. Er darf keine Kinder- oder Zwangsarbeit dulden, unterstützen oder fördern.

Verstößt der Lieferant/Unternehmer gegen die genannten Pflichten ist VNG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Nachteile, die der VNG aus dem Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften durch den Lieferanten/Unternehmer entstehen, hat der Lieferant/Unternehmer selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf alle notwendigen Aufwendungen, die der VNG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung erwachsen werden.

Gegen die oben genannten Risiken sowie gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird der Lieferant/Unternehmer sich in angemessener Höhe verkehrsüblich versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant/Unternehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

10. Schutzrechte

Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/Unternehmers deren Schutzrechte verletzen, wird VNG umfassend auf erstes Anfordern von dem Lieferanten/Unternehmer freigestellt und Ersatz der anfallenden Aufwendungen wird der VNG erstattet. Der Lieferant wird umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen durch VNG informiert sowie die Rechtsverteidigung wird ihm von der VNG überlassen.

11. Kündigung, Rücktritt

Bei Kündigung der Dienst- oder Werkverträge gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten/Unternehmer ohne Verschulden der VNG eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse ist VNG berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine Änderung der für den Vertragsschluss maßgebenden Verhältnisse ist

insbesondere dann gegeben, wenn der Lieferant/Unternehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels trägt der Lieferant/Unternehmer die Kosten, die durch die Feststellung des Mangels, den möglichen Abbau und die Rückfracht des mangelhaften Teils entstehen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen einschließlich der aufgelaufenen Zinsen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

12. Geheimhaltung und Datenverarbeitung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, produktspezifischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

VNG ist berechtigt, personenbezogene Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet VNG personenbezogene Daten z.B. Kontaktdaten von Vertretern und Ansprechpartnern des Lieferanten/Unternehmers insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage von VNG: <https://www.vng.de/de/datenschutz>.

Der Lieferant/ Unternehmer verpflichtet sich, in der Geschäftsbeziehung zu VNG alle datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich das Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten von VNG Beschäftigten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten.

Der Lieferant/Unternehmer verpflichtet sich die Bestimmungen zur IT-Sicherheit bei systemkritischen Infrastrukturen (soweit erforderlich nach der DIN ISO 27001) einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der IT-Systeme vor Programmen mit Schadfunktionen (insb. Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter durchzuführen. Der Lieferant/Unternehmer ist verpflichtet, unverzüglich VNG über einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter zu informieren.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/Unternehmers ist der jeweils von VNG angegebene Bestimmungsort; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist Leipzig. VNG ist in allen Fällen jedoch auch berechtigt, Klage am Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten/ Unternehmers zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mindestens in Textform mit dem Einkauf der VNG oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

16. Anzuwendendes Recht

Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten/Unternehmer und der VNG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Privatrecht sowie UN-Kaufrecht (UNCITRAL/CISG) finden keine Anwendung.